



GEMEINDE
SCHÖFFLISDORF



Steinmaur

**Statuten
des Zweckverbandes
Gruppenwasserversorgung
Schöflisdorf-Steinmaur (GWSS)**

vom 13. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Bestand und Zweck	4
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	4
2. Organisation	4
2.1 Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 4 Organe	4
Art. 5 Amtsdauer	4
Art. 6 Entschädigung	4
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	4
Art. 8 Publikation und Information	5
2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	5
2.2.1 Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 9 Stimmrecht	5
Art. 10 Verfahren	5
Art. 11 Zuständigkeit	5
2.2.2 Volksinitiative	5
Art. 12 Volksinitiative	5
2.3 Die Verbandsgemeinden	6
Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	6
Art. 15 Beschlussfassung	6
2.4 Der Verbandsvorstand	7
Art. 16 Zusammensetzung	7
Art. 17 Konstituierung	7
Art. 18 Offenlegung der Interessensbindungen	7
Art. 19 Allgemeine Befugnisse	7
Art. 20 Finanzbefugnisse	8
Art. 21 Aufgabendelegation	8
Art. 22 Einberufung und Teilnahme	8
Art. 23 Beschlussfassung	8
2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	9
Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindung	9
Art. 25 Aufgaben (RPK)	9
Art. 26 Beschlussfassung	9
Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünften	9
Art. 28 Prüfungsfristen	9
2.6 Prüfstelle	10
Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle	10
Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle	10

3.	Personal und Arbeitsvergaben	10
	Art. 31 Anstellungsbedingungen	10
	Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen	10
4.	Verbandshaushalt	10
	Art. 33 Finanzhaushalt	10
	Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten	10
	Art. 35 Finanzierung der Investitionen	11
	Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	11
	Art. 37 Haftung	11
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	11
	Art. 38 Aufsicht	11
	Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	11
6.	Auflösung und Liquidation	12
	Art. 40 Auflösung	12
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
	Art. 41 Einführung eigener Haushalt	12
	Art. 42 Inkrafttreten	12

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Schöflisdorf und Steinmaur bilden unter dem Namen "Gruppenwasserversorgung Schöflisdorf-Steinmaur (GWSS)" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die GWSS hat ihren Sitz in Schöflisdorf.

Art. 2 Zweck

¹ Die GWSS bezweckt die Sicherstellung der gemeinsamen Beschaffung von Wasser, dessen Verteilung und Speicherung für die angeschlossenen Gemeinden.

² Die GWSS strebt eine schonende Nutzung und eine gerechte Verteilung der Wasservorkommen an.

³ Die GWSS ist Ansprechpartnerin gegenüber kantonalen Stellen und Behörden für die Belange des Grundwasserpumpwerks Surbwis und weiterer Grundwasserpumpwerke im Wehntal gemäss vertraglichen Vereinbarungen und Mandatierungen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zur GWSS erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe der GWSS sind:

1. die Stimmberchtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Sitzgemeinde.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für die GWSS führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

² Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹ Die GWSS nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über das amtliche Publikationsorgan der Sitzgemeinde vor.

² Die GWSS sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberchtigten des Verbandsgebietes

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberchtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberchtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

¹ Die Stimmberchtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberchtigten des Verbandsgebietes stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung der GWSS;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 250'000.00 und von neuen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.00.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung der GWSS verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 50 Stimmberchtigten untersttzt wird.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberchtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne ber:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kndigung der Mitgliedschaft bei der GWSS;
3. die Auflösung der GWSS.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden ber die Auflösung der GWSS sowie ber grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindepalament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 250'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.00, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Beschlussfassung ber die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 500'000.00;
3. die Beschlussfassung ber Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 500'000.00;
4. die Festsetzung des Budgets;
5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Genehmigung der Abrechnungen ber alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberchtigten des Verbandsgebietes bewilligt haben.

Art. 15 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben der GWSS;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberchtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Der Verbandsvorstand

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Der Verbandsvorstand besteht aus vier Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde delegiert zwei Mitglieder. Davon muss von jeder Gemeinde wenigstens ein Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten sein.

² Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine Mitglieder und deren Stellvertretung.

Art. 17 Konstituierung

Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten der GWSS.

Art. 18 Offenlegung der Interessensbindungen

¹ Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessensbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessensbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Bestimmung des Aktuariats und der Rechnungsführungsstelle;
4. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
5. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberchtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
6. die Vertretung der GWSS nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

² Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für die GWSS nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹ Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 insgesamt und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000 insgesamt

² Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 500'000.00;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 500'000.00.

Art. 21 Aufgabendelegation

¹ Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Die Aktuarin oder der Aktuar nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil.

⁴ Die Brunnenmeisterinnen oder die Brunnenmeister nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil.

⁵ Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

¹ Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindung

¹ Als Rechnungsprüfungskommission der GWSS ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre abwechseln. Ab Inkrafttreten dieser Statuten bis Ende der Amtsperiode 2022 – 2026 amtet die RPK der Gemeinde Schöflisdorf.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessensbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Verbandsvorstands gelten entsprechend.

Art. 25 Aufgaben (RPK)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünften

¹ Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6 Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal der GWSS gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten der GWSS werden von den Verbandsgemeinden getragen.

² Die Betriebskosten werden im Verhältnis des durchschnittlichen Wasserbezuges der, zum Zeitpunkt der Budgetierung, vorangegangenen fünf Jahre aufgeteilt.

³ Dieser Verteilschlüssel wird jährlich mit dem Budget festgelegt und gilt auch für das entsprechende Rechnungsjahr.

⁴ Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 35 Finanzierung der Investitionen

¹ Die GWSS kann ihre Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³ Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Wasserbezugsrechte, die wie folgt festgesetzt werden: Schöflisdorf 400 Liter pro Minute, Steinmaur 800 Liter pro Minute.

Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis der GWSS im Verhältnis ihrer Wasserbezugsrechte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Die GWSS ist Eigentümerin von Anlagen, die sie erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 37 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach der GWSS für die Verbindlichkeiten der GWSS nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Wasserbezugsrechte.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 38 Aufsicht

Die GWSS untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Auflösung und Liquidation

Art. 40 Auflösung

¹ Die Auflösung der GWSS ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung durch eine Verbandsgemeinde, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren, auf das Jahresende möglich. Der Verbandsvorstand kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.

² Bei der Auflösung der GWSS bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Wasserbezugsrechte.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 Einführung eigener Haushalt

¹ Die GWSS führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Die GWSS erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 42 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 11. September 2013 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 13. Juni 2021

Der Präsident:

Alois Buchegger

Die Sekretärin:

Andrea Bosshard

Durch den Regierungsrat am 1. September 2021 mit Beschluss Nr. 926 genehmigt.

